

Satzung

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Konz

vom 26.05.2015

- 1. Änderung vom 14.11.2023 -

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 31.10.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweiligen Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|-----------------------|----------|
| 1. Hund | 96,00 € |
| 2. Hund | 150,00 € |
| weitere Hunde | 204,00 € |
| steuerermäßigter Hund | 48,00 € |
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt:
- | | |
|---------------------------|------------|
| 1. Gefährlicher Hund | 768,00 € |
| 2. Gefährlicher Hund | 864,00 € |
| weitere gefährliche Hunde | 1.260,00 € |

Sofern für einen gefährlichen Hund eine Begleithundeprüfung nachgewiesen wurde, wird er auf Antrag als vollbesteuert Hund gem. § 5 Abs. 1 behandelt.

§ 2

§ 9 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

§ 9 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden,
- die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen und erforderlich sind, jedoch höchstens für 2 Hunde
- oder
- durch Personen, welche Altersgrundsicherung nach SGB XII 4. Kapitel erhalten und dies nachweisen,
- oder
- die durch die steuerpflichtige Person selbst aus dem Tierheim Trier-Zewen aufgenommen werden. In diesen Fällen wird für die ersten 24 Monate eine Steuerermäßigung gewährt.

§§ 1 – 4 unverändert

§§ 6-8 unverändert

§§ 10 – 12 bleiben unverändert

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.07.2023** in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Konz über die Erhebung der Hundesteuer vom 26.05.2015 außer Kraft.

Konz, den 14. November 2023
STADT KONZ

Joachim Weber
Bürgermeister